

**THEMA**

Erlaubnispflichtige Tätigkeiten

Nachstehend geben wir Ihnen einen Überblick (alphabetisch geordnet) über die wichtigsten erlaubnispflichtigen Tätigkeiten und Gewerbe. Diese Liste ist nicht abschließend.

Inhaltsverzeichnis

1. Altenpfleger
2. Anlageberatung
3. Apotheke
4. Anlagevermittlung
5. Arbeitnehmerüberlassung (gewerbsmäßig)
6. Arbeitsvermittlung, private (§ 296 SGB III)
7. Arzneimittelherstellung
8. Auktionator (§ 34 b Abs. 1 und Abs. 5 GewO)
9. Internetauktionen
10. Automatenaufstellung (Geldspielgeräte, § 33 c GewO)
11. Baubetreuung (§ 34 c Abs. 1 Nr. 3b GewO, §§ 1 ff. Makler- und Bauträgerverordnung)
12. Bauherr (Bauträger, § 34 c Abs. 1 Nr. 3a GewO, §§ 1 ff. Makler- und Bauträgerverordnung)
13. Beherbergungsbetrieb⁷
14. Bewachungsgewerbe (§ 34 a GewO)
15. Darlehensvermittlung (§ 34 c GewO)
16. Detektei / Detektiv
17. Finanzdienstleistungen (§§ 1, 32 KWG)
18. Finanzierungsvermittlung
19. Finanzanlagenvermittlung (§ 34 f GewO)
20. Gaststätte mit Alkoholausschank (§ 2 Abs. 1 GastG)
21. Gebrauchtwarenhandel (§ 38 GewO)
22. Großhandel mit Arzneimitteln
23. Grundstücksmakler (§ 34 c GewO)
24. Güterkraftverkehr (§ 3 GüKG)
25. Imbissbetrieb
26. Immobiliendarlehensvermittler (§ 34i GewO)
27. Immobilienmakler
28. Inkassobüro (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Rechtsdienstleistungsgesetz)
29. Investmentanlagenvermittlung
30. Kapitalanlagenvermittlung
31. Krankentransport
32. Kreditvermittlung
33. Makler



34. Märkte (Messen, Ausstellungen, Groß- Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte, §§ 64 ff. GewO)
35. Mietwagenverkehr
36. Omnibusverkehr
37. Pfandleiher (§ 34 GewO)
38. Podologe/medizinischer Fußpfleger (§ 1 PodG)
39. Rechtsdienstleistungen (§ 1 RDG)
40. Reisebüro (§ 38 Abs. 1 Nr.4 GewO)
41. Reisegewerbe (§ 55 Abs. 2 GewO)
42. Rentenberater (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Rechtsdienstleistungsgesetz)
43. Schädlingsbekämpfung
44. Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung („Geeignete Stelle“ gem. InsO)
45. Spielhallen (§ 33 i GewO) und Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Veranstaltung, § 33 d GewO)
46. Spielgeräteaufstellung (mit Gewinnmöglichkeit)
47. Taxenverkehr
48. Versicherungsvermittler
49. Versteigerer
50. Wohnimmobilienverwalter, WEG-Verwalter

1. Altenpfleger

- Erlaubnispflichtig nach § 1 Pflegeberufegesetz (PflBG)
- Zuständig: Landesamt für Gesundheit und Soziales
- [Weitere Informationen](#)

2. Anlageberatung

- siehe Finanzdienstleistungen

3. Apotheke

- Erlaubnispflichtig nach § 1 Apothekengesetz
- Zuständig: Landesamt für Gesundheit und Soziales
- [Weitere Informationen](#)

4. Anlagevermittlung

- siehe Finanzdienstleistungen

5. Arbeitnehmerüberlassung (gewerbsmäßig)

- = gewerbsmäßige Überlassung eigener Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung an Dritte
- Erlaubnispflichtig nach § 1 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)
- Zuständig: Bundesagentur für Arbeit, Projensdorfer Str. 82, 24106 Kiel
- [weitere Informationen](#)

6. Arbeitsvermittlung, private (§ 296 SGB III)

- Seit dem 27. März 2002 ist die private Arbeitsvermittlung nicht mehr erlaubnispflichtig. Eine besondere Erlaubnis der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit ist nicht mehr erforderlich.

7. Arzneimittelherstellung

- Erlaubnispflichtig nach § 13 Arzneimittelgesetz
- Zuständig: Landesamt für Gesundheit und Soziales
- [Weitere Informationen](#)

8. Auktionator (§ 34 b Abs. 1 und Abs. 5 GewO)

- = Gewerbsmäßiges Versteigern fremder beweglicher Sachen, fremder Grundstücke und fremder Rechte
- Erlaubnispflichtig nach § 34b Abs. 1 und Abs. 5 GewO
- Beachten: Versteigererverordnung (VerstV)
- Zuständig: für Erlaubniserteilung das Gewerbeamt; für die öffentliche Bestellung die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Referat II C 4
- [Weitere Informationen](#)

9. Internetauktionen

- = Keine Versteigerung i. S. d. § 34 b GewO, d.h. Versteigererverordnung gilt nicht

10. Automatenaufstellung (Geldspielgeräte)

- = Gewerbsmäßiges Aufstellen und Betreiben von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit
- Erlaubnispflichtig nach § 33 c GewO
- Zuständig: Gewerbeamt
- Beachten: Bauartzulassung durch Physikalisch-Technische Bundesanstalt
- [Weitere Informationen](#)

11. Baubetreuung

- = Bauvorhaben im fremden Namen für fremde Rechnung wirtschaftlich vorbereiten oder durchführen
- Erlaubnispflichtig nach § 34 c Abs. 1 Nr. 3b GewO
- Zuständig: Gewerbeamt
- [Weitere Informationen](#)



12. Bauherr

- = Bauvorhaben im eigenen Namen vorbereiten oder durchführen und dazu Vermögenswerte von Erwerbern, Pächtern, Mietern, Nutzungsberechtigten oder Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte verwenden
- Erlaubnispflichtig nach § 34 c Abs. 1 Nr. 3a GewO
- Zuständig: Gewerbeamt
- [Weitere Informationen](#)

13. Beherbergungsbetrieb

- Seit 1. Juli 2005 fallen Beherbergungsbetriebe nicht mehr unter das Gaststättengesetz. Es besteht nur noch eine Anzeigepflicht beim Gewerbeamt. Die Verabreichung von zubereiteten Speisen und Getränken an Hausgäste ist erlaubnisfrei (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 GastG).

14. Bewachungsgewerbe

- = die gewerbsmäßige Bewachung von Leben oder Eigentum fremder Personen
- Erlaubnispflichtig nach § 34 a GewO
- Zuständig: Gewerbeamt
- [Weitere Informationen](#)

15. Darlehensvermittlung

- Wer gewerbsmäßig den Abschluss von Verträgen über Darlehen vermittelt oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweist
- Erlaubnispflichtig nach § 34 c GewO
- Zuständig: Gewerbeamt
- Achtung: Immobiliendarlehen an Verbraucher können nur nach § 34 i GewO vermittelt werden.
- [Weitere Informationen](#)

16. Detektei / Detektiv

- Detekteien sind grds. nur überwachungsbedürftig gem. § 38 Abs. 1 Nr. 2 GewO.

17. Finanzdienstleistungen

- = Anlagevermittlung, Anlageberatung, Betrieb eines multilateralen Handelssystems, Platzierungsgeschäft, Abschlussvermittlung, Finanzportfolioverwaltung, Eigenhandel, Drittstaateneinlagenvermittlung, Sortengeschäft, Factoring, Finanzierungsleasing, Anlageverwaltung
- Erlaubnispflichtig nach §§ 1, 32 KWG



- Zuständig: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Postfach 1308, 53003 Bonn und für Berlin Deutsche Bundesbank, Leibnitzstraße 10, 10625 Berlin
- [Weitere Informationen](#)

18. Finanzierungsvermittlung

- Siehe Darlehensvermittlung
- Siehe Finanzanlagenvermittlung

19. Finanzanlagenvermittlung (§ 34 f GewO)

- = Wer die gewerbsmäßige Vermittlung von Produkten der Finanzanlage betreibt
- Erlaubnispflichtig nach § 34 f GewO
- Zuständig: Gewerbeamt
- [Weitere Informationen](#)

20. Gaststätte mit Alkoholausschank

- Erlaubnispflichtig nach § 2 Abs. 1 GastG
- Zuständig: Gewerbeamt
- [Weitere Informationen](#)

21. Gebrauchtwarenhandel

- Kein genehmigungspflichtiges Gewerbe, nur Überwachung bei An- und Verkauf von hochwertigen Konsumgütern (insb. Unterhaltungselektronik etc.), Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen sowie Waren aus Edelmetall und edelmetallhaltigen Legierungen, Edelsteinen, Perlen und Schmuck, Altmetallen, § 38 GewO

22. Großhandel mit Arzneimitteln

- Erlaubnispflichtig nach § 52 a AMG
- Zuständig: Landesamt für Gesundheit und Soziales
- [Weitere Informationen](#)

23. Grundstücksmakler

- Wer gewerbsmäßig den Abschluss von Verträgen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte vermittelt oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweist
- Erlaubnispflichtig nach § 34 c Abs. 1 Nr. 1 GewO
- Zuständig: Gewerbeamt
- Beachten: Makler- und Bauträgerverordnung
- [Weitere Informationen](#)



24. Güterkraftverkehr

- = Die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger über 3,5 t liegt
- Erlaubnispflichtig nach § 3 GüKG
- Zuständig: Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Puttkamerstraße 16-18, 10958 Berlin
- [Weitere Informationen](#)

25. Imbissbetrieb

- Siehe Gaststätte

26. Immobiliendarlehensvermittler

- = Wer gewerbsmäßig den Abschluss von Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen oder entsprechende Finanzierungshilfen vermitteln will (Immobiliendarlehensvermittler) oder Dritte zu solchen Verträgen beraten will (Honorar-Immobiliendarlehensberater)
- Erlaubnispflichtig nach § 34 i GewO
- Zuständig: Gewerbeamt
- [Weitere Informationen](#)

27. Immobilienmakler

- Siehe Grundstücksmakler

28. Inkassobüro

- = Geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten im Sachbereich außergerichtliche Einziehung von Forderungen
- Erlaubnispflichtig nach § 2 Abs. 2 S. 1 RDG
- Zuständig: Kammergericht Berlin, Elßholzstraße 30-33, 10781 Schöneberg

29. Investmentanlagenvermittlung

- Siehe Finanzdienstleistungen

30. Kapitalanlagenvermittlung

- Siehe Finanzdienstleistungen

31. Krankentransport

- = Krankentransport mit Krankenkraftwagen
- Erlaubnispflichtig nach dem Gesetz über den Rettungsdienst Berlin und der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)
- Zuständig: Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Puttkamerstraße 16-18, 10958 Berlin
- [Weitere Informationen](#)



32. Kreditvermittlung

- Siehe Darlehensvermittlung

33. Makler

- Siehe Darlehensvermittlung, Finanzvermittlung, Grundstücksmakler

34. Märkte (Messen, Ausstellungen, Groß- Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte, §§ 64 ff. GewO)

- = Durchführung von gewerblichen Messen, Ausstellungen, Groß-, Wochen-, Spezial- und Jahrmärkten sowie von Volksfesten bedarf der behördlichen Festsetzung
- Festsetzung notwendig
- Zuständig: Gewerbeamt
- [Weitere Informationen](#)

35. Mietwagenverkehr

- = Ist die Beförderung von Personen mit Pkw, die nur im Ganzen zur Beförderung gemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt und die nicht Verkehr mit Taxen nach § 47 PBefG sind
- Erlaubnispflichtig nach dem Personenbeförderungsgesetz und der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr
- Zuständig: Landesamt für Bürger und Ordnungsangelegenheiten, Puttkamerstraße 16-18, 10958 Berlin
- [Weitere Informationen](#)

36. Omnibusverkehr

- = Gewerbsmäßiger Straßenpersonenverkehr mit Kraftfahrzeugen (ausgenommen Verkehr mit Taxen und Mietwagen) einschließlich Ferientourreisen und Ausflugsverkehr
- Erlaubnispflichtig nach dem Personenbeförderungsgesetz und der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr
- Zuständig: Landesamt für Bürger und Ordnungsangelegenheiten, Puttkamerstraße 16-18, 10958 Berlin
- [Weitere Informationen](#)

37. Pfandleiher

- = Pfandleiher ist, wer gewerbsmäßig Darlehen gegen Faustpfand zur Sicherung des Darlehens nebst Zinsen und Kosten gewährt
- Erlaubnispflichtig nach § 34 GewO
- Zuständig: Gewerbeamt
- [Weitere Informationen](#)



38. Podologe/medizinischer Fußpfleger

- Erlaubnispflichtig nach § 1 PodG
- Zuständig: Landesamt für Gesundheit und Soziales
- [Weitere Informationen](#)

39. Rechtsdienstleistungen

- = Rechtsdienstleistungen sind Tätigkeiten in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Die Ausübung dieser Tätigkeiten ist den im RDG genannten Berufsgruppen vorbehalten.
- Zuständig: Kammergericht Berlin

40. Reisebüro

- überwachungsbedürftiges Gewerbe nach § 38 GewO

41. Reisegewerbe

- = Wer gewerbsmäßig ohne vorherige Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben, selbständig oder unselbständig in eigener Person Waren feilbietet oder Bestellungen vertreibt oder selbständig unterhaltende Tätigkeiten nach Schaustellerart ausübt
- Erlaubnispflichtig nach § 55 Abs. 2 GewO
- Zuständig: Gewerbeamt
- [Weitere Informationen](#)

42. Rentenberater

- = Beratung auf dem Gebiet der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, des sozialen Entschädigungsrechts, des übrigen Sozialversicherungs- und Schwerbehindertenrechts mit Bezug zu einer gesetzlichen Rente sowie der betrieblichen und berufsständischen Versorgung
- Erlaubnispflichtig nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG
- Zuständig: Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam

43. Schädlingsbekämpfung

- = Gewerbsmäßige Schädlingsbekämpfung bei Dritten, im eigenen Lebensmittelbetrieb, in Gemeinschaftseinrichtungen
- Anzeige beim Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit notwendig. Mehr dazu [hier](#).
- [Weitere Informationen](#)



- 44. Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung** („Geeignete Stelle“ gem. InsO)
- = Schuldnerberatung und Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsversuchs als Vorbereitung auf ein Verbraucherinsolvenzverfahren
 - Anerkennungspflichtig nach dem Berliner Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung
 - Zuständig: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
 - [Weitere Informationen](#)
- 45. Spielhallen (§ 33 i GewO) und Spiele mit Gewinnmöglichkeit** (Veranstaltung, § 33 d GewO)
- = Gewerbsmäßige Veranstaltung von Geschicklichkeitsspielen bzw. Spielen mit Gewinnmöglichkeit
 - Erlaubnispflichtig nach §§ 33 i, 33 d GewO
 - Zuständig: Gewerbeamt
 - [Weitere Informationen](#)
- 46. Spielgeräteaufstellung** (mit Gewinnmöglichkeit)
- Siehe Automatenaufstellung
- 47. Taxenverkehr**
- = Personenbeförderung mit Pkw zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel
 - Erlaubnispflichtig nach Personenbeförderungsgesetz und Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr
 - Zuständig: Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Puttkamerstraße 16-18, 10958 Berlin
 - [Weitere Informationen](#)
- 48. Versicherungsvermittler**
- Erlaubnispflichtig nach § 34 d GewO
 - Zuständig: IHK Berlin
 - [Weitere Informationen](#)
- 49. Versteigerer**
- Siehe Auktionator
- 50. Wohnimmobilienverwalter, WEG-Verwalter**
- = wer das gemeinschaftliche Eigentum von Wohnungseigentümern oder für Dritte Mietverhältnisse über Wohnräume verwaltet
 - Erlaubnispflichtig nach § 34 c Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GewO
 - Zuständig: Gewerbeamt
 - [Weitere Informationen](#)